

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), hat die Gemeindevertretung am 05.03.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	16.203.000,-- EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	18.022.600,-- EUR
mit einem Saldo von	- 1.819.600,-- EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	9.000,-- EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,-- EUR
mit einem Saldo von	9.000,-- EUR

ausgeglichen/mit einem Überschuss/Fehlbedarf von - 1.810.600,-- EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	- 466.200,-- EUR
---	------------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.386.800,-- EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.482.400,-- EUR
mit einem Saldo von	- 3.095.600,-- EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.095.600,-- EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	919.000,-- EUR
mit einem Saldo von	2.176.600,-- EUR

ausgeglichen/mit einem Finanzmittelüberschuss/
Finanzmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von - 1.385.200,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2012 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 3.095.600,-- € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2012 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.680.000,-- EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.500.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 280 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 280 v.H. |

- | | |
|----------------------|----------|
| 2. Gewerbesteuer auf | 320 v.H. |
|----------------------|----------|

§ 6

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7

Gemäß VV Nr. 1 zu § 1 GemHVO-Doppik sind Umsetzungen von Planstellen von Beamten und von Arbeitnehmern, die im Zusammenhang mit einer Umorganisation der Verwaltung innerhalb der Teilhaushalte stehen, möglich ohne dass dadurch eine Nachtragssatzung erforderlich wird.

§ 8

Als nicht erheblich im Sinne des § 100 Abs. 1 HGO gelten über- und außerplanmäßige Ausgaben

- im Ergebnishaushalt bis zu einem Betrag von 2.500,00 € je Produktsachkonto und bei Beträgen darüber hinaus bis zu 5 % des jeweiligen Haushaltsansatzes, höchstens jedoch 10.000,00 €.
- im Finanzhaushalt bis zu einem Betrag von 5.000,00 € je Produktsachkonto und bei Beträgen darüber hinaus bis zu 5 % des jeweiligen Haushaltsansatzes, höchstens jedoch 10.000,00 €.

In diesen Fällen wird der Gemeindevorstand ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Ausgaben zu erteilen.

Der Gemeindevorstand hat der Gemeindevertretung davon alsbald Kenntnis zu geben.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 102 Abs. 4, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

„Gemäß den §§ 102 IV, 103 II und 105 II der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBL. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 /GVBL. I S. 786 ff.) erteile ich dem Gemeindevorstand der Gemeinde Hüttenberg unter Auflage die Genehmigung

- a) Zur Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß des § 2 der Haushaltssatzung 2012 in Höhe des Gesamtbetrages von 3.095.600 €. Fünf Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen von 570.000 € stelle ich unter den Vorbehalt der Einzelkreditgenehmigung (Auflage Ziffer 1), so dass zunächst ein Kreditrahmen von 2.525.600 € (in Worten: Zweimillionenfünfhundertfünfundzwanzigtausendsechshundert Euro) zur Verfügung steht.
- b) Zur Inanspruchnahme der im Rahmen des §3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen im Gesamtbetrag von 3.680.000 €. Drei Maßnahmen mit Verpflichtungsermächtigungsvolumen von 2.450.000 € stehen unter dem Vorbehalt der Einzelkreditgenehmigung und wurden insofern auch im Hinblick auf die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigung unter den Einzelgenehmigungsvorbehalt gestellt; somit besteht zunächst ein Verpflichtungsermächtigungsrahmen in Höhe von 1.230.000 € (in Worten: Einemillionenzweihundertdreißigtausend Euro).
- c) Zur Aufnahme von Kassenkrediten zur rechtzeitigen Zahlung von Auszahlungen im Sinne von § 4 der Haushaltssatzung 2012 bis zu einem Höchstbetrag von 4.500.000 € (in Worten: Viermillionenfünfhunderttausend Euro).

Auflagen:

Die Genehmigung wird unter folgenden Auflagen erteilt:

1. Diese Haushaltsbegleitverfügung ist gemäß § 50 Abs. 3 HGO der Gemeindevertretung bekannt zu machen; bis zum 30. Juni 2012 ist Protokollauszug als Nachweis zu übersenden.
2. Der Gemeindevorstand muss sich bis zum 31. Juli 2012 mit dem Steuerungsinstrument der haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 107 HGO befassen; die Vorstandsvorlage und das Beratungsergebnis (Protokollauszug) bitte ich bis zum 31. August 2012 zu übersenden.
3. Ein Bericht über den Haushaltsvollzug (Stichtag 30. Juni 2012) incl. der Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes ist mir bis zum 31. August 2012 vorzulegen (§ 28 GemHVO).
4. Aufgrund des § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO und § 97 HGO werden folgende investive Maßnahmen unter den Vorbehalt der Einzelkreditgenehmigung gestellt:

• Ifd.Nr.13-Projekt Nr.SPORT09-Dacherneuerung SH Rechtenbach	15.000 €
• Ifd.Nr.14-Projekt-Nr.SPORT10-Brandschutzmaßnahmen SH Hüttenberg	40.000 €
• Ifd.Nr.22-Projekt-Nr.Kanal24-Baumaßnahme EKVO Rechtenbach	100.000 €
• Ifd.Nr.39-Projekt-Nr.STR 13-Straßenendausbau Leihgesterner Weg I+II	165.000 €
• Ifd.Nr.74-Projekt-Nr.DSL01-Baumaßnahme Optimierung DSL-Versorgung	250.000 €

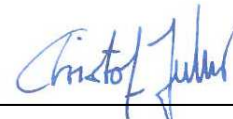
5. Aufgrund § 102 Abs. 4 in Verbindung mit § 103 Abs. 2 Satz 2 HGO werden folgende geplante Verpflichtungsermächtigungen zunächst unter dem Einzelgenehmigungsvorbehalt gestellt:
- lfd.Nr.22-Projekt-Nr.Kanal24-Baumaßnahme EKVO Rechtenbach VE 900.000 €
 - lfd.Nr.39-Projekt-Nr.STR 13-Straßenendausbau Leihgesterner Weg I+II VE 900.000 €
 - lfd.Nr.74-Projekt-Nr.DSL01-Baumaßnahme Optimierung DSL-Versorgung VE 250.000 €
6. Mit Vorlage des Haushalts 2013 ist gemäß § 92 Abs. 4 HGO eine weitere Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes vorzulegen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 14. Mai 2012 bis 16. Mai 2012, am 18. Mai 2012 und vom 21. Mai 2012 bis 24. Mai 2012 im Rathaus OT Rechtenbach, am Empfang zu folgenden Uhrzeiten öffentlich aus: Montag, Mittwoch, Freitag 07:30-12:00 Uhr, Dienstag und Donnerstag 14:00-18:00 Uhr.

Der Haushaltsplan steht unseren Bürgerinnen und Bürgern zur Einsichtnahme auch auf unserer Homepage www.huettenberg.de (/politik-und-gremien/haushaltsjahr-2012) zur Verfügung.

Hüttenberg, im April 2012

Der Gemeindevorstand



Christof Heller
Bürgermeister